

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2019

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen santésuisse und der Tagesklinik im Spitalpark, Olten, betreffend der Vergütung der ambulanten Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen

1. Ausgangslage

Zwischen der Tagesklinik im Spitalpark, Olten, und santésuisse Aargau-Solothurn konnte im April 2004 eine Vereinbarung betreffend der Vergütung der ambulanten Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG)

2. Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher weist in seinem Schreiben vom 14. Juni 2004 darauf hin, dass die von den Tarifparteien vereinbarte Fallpreispauschale von Fr. 2'700.— gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot nach KVG verstosse und somit missbräuchlich im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes sei. Gemäss seinen Berechnungen ergeben sich nach TARMED Totalkosten für eine ambulante Kataraktoperation von lediglich Fr. 1'982.--. Er empfiehlt daher dem Regierungsrat den vorliegenden Tarifvertrag nicht zu genehmigen und die Tarifpartner aufzufordern eine Entschädigung für die ambulante Kataraktoperation auzuhandeln, welche den Preis von Fr. 1'982.— nicht übersteigt.

3. Stellungnahme von santésuisse

Mit Schreiben vom 9. August 2004 hält santésuisse Aargau-Solothurn fest, dass zwischen ihr und der Preisüberwachung bezüglich Ausgangslage (Erzielung eines günstigen Preises für einen umsatzstarken Bereich) und Zielsetzungen des TARMED (Eliminierung von Tarifverzerrungen) grundsätzlich Übereinstimmung besteht. Nach der Analyse von santésuisse bestehen die Unterschiede in den Tarifberechnungen weniger bei den ärztlichen und technischen Leistungen, sondern vielmehr bei den in der Pauschale eingerechneten Preisen für Linsen, Medikamente und das übrige Verbrauchsmaterial. Folglich könne weder davon gesprochen werden, dass der Vertrag dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach KVG widerspreche, noch liege eine missbräuchliche Verzerrung des TARMED vor. Es sei aber in der Tat so, dass in Bezug auf die Höhe der Einkaufskosten für die Linsen sowie die Höhe der Medikamentenpauschale eine gewisse Grauzone bestehe. santésuisse beantragt die Genehmigung des Tarifvertrags durch den Regierungsrat. Ferner solle der Regierungsrat die Vertragsparteien auffordern, ein Monitoring über die Kosten der Linsen, das übrige Verbrauchsmaterial und die Medikamentenpauschale für die Kataraktoperationen durchzuführen und allenfalls auf den frühest möglichen Zeitpunkt entsprechende Nachverhandlungen aufzunehmen.

4. Erwägungen

Im April 2004 konnte zwischen den Tarifpartnern ein Vertrag betreffend der Verrechnung von ambulanten Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen abgeschlossen werden. Ein solches Tarifvertragswerk bedarf der Genehmigung der Kantonsregierung. Sie hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Absatz 4 KVG).

Vorab ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits mit Beschluss vom 6. April 2004 einen beinahe analogen Tarifvertrag mit der Klinik Pallas genehmigt hat. Auch dieses Vertragswerk wurde der Preisüberwachung vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Damals wurden von ihr indes keinerlei Vorbehalte angebracht. Die plötzlichen massiven Bedenken der Preisüberwachung erscheinen schon deshalb schwer verständlich. Aber auch inhaltlich sind sie zu relativieren. Wie die Tarifpartner und insbesondere santésuisse in ihrer Eingabe nachvollziehbar darlegen, weicht das Gesamttotal der ärztlichen und technischen Taxpunkte zwischen den in der Praxis fakturierten Leistungen und den Empfehlungen der Preisüberwachung nicht stark voneinander ab. Die Differenzen liegen insbesondere bei den Kosten für die Linse, sowie die Kosten für das übrige Material und die Medikamente. Die Feststellung des Preisüberwachers, dass Linsen bereits ab einem Preis von Fr. 300.— auf dem Markt erhältlich sind, ist zwar richtig. Es ist aber äusserst fraglich, ob dieser Wert für die Festlegung einer pauschalierten Fallpreispauschale als Benchmark genommen werden kann und darf. Es dürfte unbestritten sein, dass auf dem Markt qualitativ verschiedene Produkte erhältlich sind. Dementsprechend sind auch die Preisunterschiede. Was die Medikamente und das übrige Verbrauchsmaterial betrifft, so muss festgehalten werden, dass es für die Versicherer äusserst umständlich wäre, in jedem Einzelfall eine vermutete ungerechtfertigte Verrechnung von Nebenkosten triftig nachzuweisen und zu beanstanden. Der damit verbundene Aufwand wäre völlig unverhältnismässig. Demgegenüber bietet eine vernünftige Pauschalierung deutliche Vorteile. Schliesslich ist festzuhalten, dass mit der Festlegung von Fallpreispauschalen für eine häufig vorkommende Routineoperation wie es beim Katarakt der Fall ist, die Fakturierung für alle Beteiligten einfacher und administrativ schlanker zu handhaben ist. Auch darin ist eine Kostenersparnis zu sehen.

Es kann daher nach dem Gesagten vorliegend weder von einer Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebots noch von einer missbräuchlichen Verzerrung des TARMED gesprochen werden. Richtig ist, dass in bezug auf die Kosten für die Linse, die Medikamente und das übrige Verbrauchsmaterial eine gewisse Grauzone besteht. In dieser Hinsicht ist es angebracht, dass in den nächsten Monaten die TARMED-Rechnungen auf diese Punkte speziell geprüft und hinterfragt werden. Im Lichte der Empfehlungen der Preisüberwachung und im Sinne des Antrags der santésuisse werden die Vertragsparteien daher aufgefordert, ein Monitoring über die Kosten der Linsen, das übrige Verbrauchsmaterial und die Medikamentenpauschale für die Kataraktoperationen durchzuführen und auf den frühest möglichen Zeitpunkt entsprechende Nachverhandlungen aufzunehmen. Der Tarifvertrag kann unter diesen Voraussetzungen genehmigt werden.

5. Beschluss

- 5.1 Der Vertrag zwischen der Tagesklinik im Spitalpark, Olten und santésuisse Aargau-Solothurn betreffend Vergütung der ambulanten Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen vom April 2004 wird genehmigt.

- 5.2 Die Vertragsparteien werden im Lichte der Empfehlungen des Preisüberwachers aufgefordert, ein Monitoring über die Kosten der Linsen, das übrige Verbrauchsmaterial und die Medikamentenpauschale für die Kataraktoperationen durchzuführen und auf den frühest möglichen Zeitpunkt entsprechende Nachverhandlungen aufzunehmen.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (5)

(L:\soz\krankenversicherung\vollzug\principa\tarifver\tagesklinikt\02rrb.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

santésuisse Aargau Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden, **LSI**

Tagesklinik im Spitalpark, Fährweg 10. 4600 Olten, **LSI**

Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

Eidg. Volkswirtschafts-Departement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 5 + 6